

Protokoll

über die 48. Sitzung des **Gemeinderates Seukendorf** am 05.12.2011 im Feuerwehrhaus Seukendorf.

TOP 1 Genehmigung der Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 07.11.2011

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 07.11.2011.

TOP 2 Mitteilungen

1. BGM Tiefel informiert über

- eine Spende der Sparkasse Fürth in Höhe von 1.000,-- € für die Bürgerstiftung,
- die Anmeldung von zwei jungen FFW-Männern zum Erwerb des Führerscheines C für Feuerwehrfahrzeuge,
- die Termine der Bürgerversammlungen 2011.

TOP 3 Umbau im Bestand des Kindergarten Seukendorf, anwesend Arch. Wagner

1. BGM Tiefel begrüßt zu diesem Tagesordnungspunkt Herrn Architekten Wagner und übergibt ihm das Wort. Herr Wagner informiert kurz nochmals, anhand des beil. Planes, über die erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung des Brandschutzes im Bestand des Kindergartens Seukendorf.

Anschließend erläutert er den durch das Ing.-Büro GBI erstellten Energieberatungsbericht zur sparsamen Energieverwendung in Gebäuden. In seiner Ausführung geht Herr Wagner insbesondere auf folgende Punkte ein:

- Dämmung der Außenwände (U-Wert: 0,168 W/m²K)
- verbesserte Dämmung der Außenwände (U-Wert: 0,142 W/m²K)
- Erneuerung der Fenster nach EnEV
- Erneuerung der Dachfläche
- Dämmung der Kellerwände
- Dämmung der Bodenplatte im Kellergeschoss (Erneuerung der Fußbodenkonstruktion).

In den anschließenden unterschiedlichsten Maßnahmenpaketen wurden die Umsetzungsmöglichkeiten und deren Kosten vorgestellt.

Es schließt sich eine ausgiebige Diskussion über die Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen, deren Kosten, einer evtl. Förderung und den zeitlichen Ablauf an.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, in welchem Umfang (Generalsanierung) Fördermittel zur Verfügung stehen und welche Voraussetzungen hierfür zu erfüllen sind.

Beschluss: 14 : 1

Der Gemeinderat beschließt, die Ausschreibung der Fenster für den Krippenneubau und der Umbaumaßnahme infolge des Brandschutzes im Bestand des Kindergartens ist in beschränkter Ausschreibung zu erfolgen. Die Ausschreibung erfolgt in 2 Losen (1 Los Krippe, 1 Los Bestand Kindergarten).

Herr Wagner informiert über eine kleine Planänderung der Krippe. Hier wird im Waschbereich noch eine Dusche eingebaut, die Waschgelegenheiten und die Spiegel werden alle tiefer gesetzt.

TOP 4 Beschlussfassung der über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan 2011

1. BGM Tiefel übergibt Herrn Tanzberger das Wort.

Herr Tanzberger erläutert, dass auf Grund der bisher im Haushaltsjahr 2011 geleisteten und bis zum Jahresende noch zu leistenden Zahlungen, wie in der, den Gemeinderäten vorliegenden, Aufstellung aufgeführten über- und außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, als auch Minderausgaben und –einnahmen ergeben.

Unter Berücksichtigung dieser aufgelisteten Einnahmen und Ausgaben, dürfte sich das Jahresrechnungsergebnis wie folgt gestalten:

Überplanmäßige Ausgaben insgesamt:	51.600,00 €
+ Außerplanmäßige Ausgaben insgesamt	0,00 €
+ Mindereinnahmen insgesamt	183.750,00 €
- Überplanmäßige Einnahmen insgesamt	1.020.300,00 €
- Außerplanmäßige Einnahmen insgesamt	2.000,00 €
- Minderausgaben insgesamt	<u>852.500,00 €</u>
erwartete Überdeckung rd.	1.639.450,00 €

Der erwartete Sollüberschuss aus der Jahresrechnung 2011 in Höhe von rd. 1.639.450,00 € darf durchaus als erfreulich gewertet werden, da die Bauarbeiten zur Erweiterung der Kläranlage unmittelbar anstehen und die Erschließung des 2. Bauabschnitts des Baugebietes „Veitsbronner Weg“ konkrete Konturen annimmt. Dabei kann der erwartete und nicht unerhebliche Sollüberschuss zur Anfinanzierung der kostenintensiven Maßnahmen verwendet werden. Somit müssen nicht unmittelbar nach Beginn der Bauarbeiten Darlehen aufgenommen werden.

Es schließt sich eine kurze Diskussion über den Unterhalt des Kanalnetzes und der Verwendung des Betrages aus dem Verkauf von Bauplätzen an.

Beschluss: 15 : 0

Die in der beigefügten Aufstellung angeführten über- und außerplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben, als auch die Mindereinnahmen und –ausgaben des Haushaltsjahres 2011, werden anerkannt und nachträglich genehmigt.

TOP 5 Neuerlass einer Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter in der Gemeinde Seukendorf

1. BGM Tiefel berichtet, dass in der Sitzung am 07.11.2011 die Gemeinderäte ohne Beschluss überein kamen, sämtliche Änderungen gegenüber der bisherigen Regelung in der neuen Verordnung besonders zu kennzeichnen. Die gewünschten Änderungen wurden in die Verordnung eingearbeitet und die Änderungen entsprechend herausgestellt.

Die Verordnung liegt der Niederschrift als Anlage bei.

Beschluss: 14 : 1

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des BayStrWG erlässt die Gemeinde Seukendorf eine neue Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung). Die beiliegende Verordnung wird Bestandteil des Beschlusses und ist dem Beschlussbuch beizufügen.

TOP 6 Vollzug des Bayer. Straßen- u. Wegegesetzes (BayStrWG):

a) Widmung Stichstraße Grasweg

1. BGM Tiefel erläutert, dass die im nördlichen Bereich des Baugebiets „Am Veitsbronner Weg“ vom Grasweg abzweigenden Stichstraßen seit geraumer Zeit schon fertig gestellt sind und nun gewidmet werden müssen. Da sich an der ursprünglichen Planung etwas änderte, erfolgte die Widmung nicht zusammen mit dem Grasweg

Beschluss: 15 : 0

Die im Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“ erstellten Stichstraßen werden gem. Art.3 Abs.1 Nr.3 i.V.m.Art.6 BayStrWG zu Ortsstraßen gewidmet. Sie bestehen aus den Grundstücken Fl.-Nr. 185/1 u. 186/3. Sie dienen der Erschließung der angrenzenden Bauplätze und sind Bestandteil der Ortsstraße „Grasweg“. Die Straßenbaulast auf der Gesamtlänge von 0,495 km liegt gem. Art. 47 BayStrWG bei der Gemeinde Seukendorf.

Anfangspunkt: a) Abzweigung von der Ortsstraße Grasweg zwischen Fl.-Nr. 185/2 (Südwesteck) u. 186/8 (Südosteck)
b) Abzweigung von der Ortsstraße Grasweg zwischen Fl.-Nr. 186/4 (Südosteck) u. 186/9 (Südwesteck);

Endpunkte: a) Zwischen Fl.-Nr. 186/8 (Nordosteck) u. 185/3;
b) Zwischen Fl.-Nr. 186/4 (Nordosteck) u. 186/9 (Nordwesteck);

b) Vergabe von Hausnummern im Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“

1. BGM Tiefel berichtet, dass bei den im nördlichen Bereich gelegenen Bauplätzen zum Teil bereits Hausnummern vergeben wurden. Da zum damaligen Zeitpunkt noch nicht eindeutig war, ob die vom Grasweg in südliche Richtung abzweigende Straße „Am Veitsbronner Weg“ auch tatsächlich weitergebaut wird wurden von der Verwaltung für die an dieser Straße liegenden Grundstücke Grasweg-Hausnummern vergeben.

GR Amm verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss: 14 : 0

Für den noch nicht parzellierten Bereich nordwestlich des Anwesens Grasweg 71 im Baugebiet „Am Veitsbronner Weg“ werden die Hausnummern Grasweg 73 u. 75 reserviert. Bei den Anwesen Grasweg 77 u. 79 sind die Hausnummern entsprechend zu ändern.

Das Anwesen von Frau Feicht behält nicht die Bezeichnung Am Veitsbronner Weg 2. Die Bezeichnung wird wieder in Grasweg 85 geändert.

GR Amm nimmt an der Sitzung wieder teil.

TOP 7 Fuß- und Radweg von Seukendorf nach Burgfarrnbach

1. BGM Tiefel übergibt Herrn Tanzberger das Wort. Herr Tanzberger erläutert, dass die Förderung des angedachten Fuß- und Radweges über den Fördertopf des FAG (BayGVFG oder Art. 13 c „Härtefond“ FAG) oder über den Verein Lorenzer Reichswald erfolgen könnte, wenn die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Fördervoraussetzung Verein Lorenzer Reichswald

Förderfähig sind Geh- und Radwege, wenn diese überregionale Bedeutung haben bzw. erlangen und zudem mit einer wassergebundenen Fahrbahndecke versehen sind. Von einer überregionalen Bedeutung kann dann gesprochen werden, wenn diese bereits im deutschen Radwegenetz geführt werden, oder wenn solche Wege mit einem neuen Weg verbunden werden. Nachdem es sich hier offensichtlich um einen reinen Radweg für die Verbindung von Orten oder Ortsteilen handelt, wird bereits diese Fördervoraussetzung nicht erfüllt. Sollte zudem der Fahrbahnbelag des Radweges mit einer Asphaltenschicht versehen werden, wird auch die zweite Fördervoraussetzung nicht erfüllt.

Eine Förderung über den Verein Lorenzer Reichswald scheidet wegen Nichterfüllung der Fördervoraussetzungen aus.

Fördervoraussetzung nach FAG (Finanzausgleichgesetz)

a) Härteregelung nach Art. 13 c FAG

Eine Förderung ist nur dann möglich, wenn zur Erstellung des Bauwerks außergewöhnlich hohe Aufwendungen (z.B. aufwendiges Brückenbauwerk, Bahnunter- bzw. -überführung) zu erbringen sind. In der Trasse entlang der alten B 8 sind solche Bauwerke nicht erforderlich, sodass eine Förderung im Rahmen der Härteregelung nicht erfolgen kann.

b) Förderung nach dem BayGVFG

Der Bau eines Radwegen wird nur dann gefördert, wenn es sich um einen verkehrswichtigen Weg unter Bayernweiter Betrachtung handelt, von einer üblichen Gemeindeverbindung über das Normalmaß abhebt und zudem für die Nutzer zu einer deutlichen Verringerung der Gefährdung führt. Nach Betrachtung der Luftbilddaufnahmen vertritt der Sachbearbeiter der Regierung von Mittelfranken die Auffassung, dass der geplante Weg wegen des erwarteten Verkehrsaufkommens unter Berücksichtigung der unmittelbar vorhandenen Straßenverkehrsführungen nicht ausreichend sein dürfte. Zudem wird die ehemalige B 8 als Verbindungsstraße eingestuft, die über ein Normalmaß nicht hinausgeht und sich von einer Gemeindeverbindungsstraße nicht unerheblich abhebt. Auf Grund dieser Sachlage wird eine Förderung wegen fehlender Fördervoraussetzungen nicht möglich sein. Um eine abschließende Beurteilung abgeben zu können, müssten Daten aus einer Verkehrszählung vorgelegt werden.

Es schließt sich eine kurze Diskussion über den Radweg in Burgfarrnbach an.

Die Verwaltung wird beauftragt, eine Verkehrszählung durchzuführen, um evtl. eine Förderung nach dem BayGVFG zu bekommen.

TOP 8 Baugesuch/e

1. BGM Tiefel berichtet, dass zwei Baugesuche vorliegen.

a) –erneute Beratung- Firma Geuder GmbH,

wird von der Tagesordnung abgesetzt.

b) Windkraft Jahrsdorf GmbH & Co KG, Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen TYP Nordex N100/2500 mit 140 m Nabenhöhe auf den Grundstücken Fl.Nr. 2353 und 2358 Gemarkung Horbach.

Beschluss: 14 : 1

Zu vorstehendem Bauvorhaben wird im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange/Nachbarschaftsbeteiligung festgestellt, dass mit dem Vorhaben aus Sicht der Gemeinde Seukendorf Einverständnis besteht.

GR Amm regt an, zukünftig Pläne auf die Rückseite der Vorlage zu Kopieren.

TOP 9 Zuwendungen an gemeindliche Vereine

1. BGM Tiefel informiert, dass entsprechend der Gemeinderatsbeschlüsse vom 07.12.2009 und 06.12.2010, in den beiden zurückliegenden Haushaltsjahren, wie nachstehend angeführt, folgende Vereinszuwendungen gewährt worden sind:

	Haushaltsjahr	
	<u>2009</u>	<u>2010</u>
Freiwillige Feuerwehr	350,00 €	350,00 €
Posaunenchor	200,00 €	200,00 €
Gesangverein	700,00 €	700,00 €
Kath. Kirchengemeinde	150,00 €	150,00 €
Evang. Kirchengemeinde	150,00 €	150,00 €
Schützenverein	200,00 €	200,00 €
Sportverein	1.050,00 €	1.050,00 €
Gartenbauverein	250,00 €	250,00 €
AWO Seukendorf	100,00 €	100,00 €
Altenclub der AWO	100,00 €	100,00 €
Förderverein	150,00 €	150,00 €
	<hr/>	<hr/>
	3.400,00 €	3.400,00 €

Beschluss: 15 : 0

Der Gemeinderat beschließt für das Haushaltsjahr 2011 die einzelnen Vereinszuschüsse auf dem Niveau vom Haushaltsjahr 2010 zu gewähren.

TOP 10 Erhöhung der Hundesteuer

Nach kurzer Besprechung wird der Tagesordnungspunkt vertagt. Eine Erhöhung kommt erst im Haushaltsjahr 2013 in Betracht.

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter

(Reinigungs- und Sicherungsverordnung)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), erlässt die Gemeinde Seukendorf folgende

Verordnung:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen in der Gemeinde Seukendorf.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege

oder

- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen

in einer Breite von 1 Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.

(2) Insbesondere ist es verboten,

- a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tierfutter auszubringen;
- b) Gehwege und Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen; Tierhalter sind verpflichtet, die Verschmutzungen sofort zu beseitigen.
- c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4

Reinigungspflicht

(1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen. Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischen liegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.

(2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

(3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder aus rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.

(4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.

(5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage 1) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb ihrer Reinigungsflächen (§ 6) zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen)

a) nach Bedarf, regelmäßig aber mindestens einmal im Monat, an jedem ersten Samstag zu kehren und den Kehricht, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit diese in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern entsorgt werden können); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls bei Bedarf, regelmäßig aber einmal in der Woche, jeweils am Samstag, durchzuführen.

Fällt auf den Reinigungstag ein Feiertag, so sind die genannten Arbeiten am vorausgehenden Werktag durchzuführen.

b) von Gras und Unkraut zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.

c) bei Bedarf, insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter, die Abflussrinnen und Kanaleinläufe (Gitter und Eimer sind dabei nicht herauszunehmen) freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

(1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück,

und

a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses der Fläche außerhalb der Fahrbahn (wobei ein von der Fahrbahn getrennter Parkstreifen Teil der Reinigungsfläche ist)

b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses der Mittellinie des Straßengrundstücks (Fahrbahnmitte)

wobei Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straßenmittellinie gezogenen Linien bestimmt werden.

(2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

(1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen. Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.

(2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

(1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.

(2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen. Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen, wie die Grundstücksflächen.

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen der an ihr Grundstück angrenzenden oder ihr Grundstück mittelbar erschließenden öffentlichen Straßen (Sicherungsfläche) auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.

(2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5, §§ 7 und 8 gelten sinngemäß. Die Sicherungspflicht besteht für alle Straßen, auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

(1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 7 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Stoffen (z. B. Tausalz, Sand, Granulat), nicht jedoch mit ätzenden Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

(2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Ist das nicht möglich, haben die Vorder- und Hinterlieger das Räumgut spätestens am folgenden Tage von der öffentlichen Straße zu entfernen. Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

(1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der Reinigungsfläche liegende Gehbahn.

(2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

(1) Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

(2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung. Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft. Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 01.09.1992 außer Kraft.

Seukendorf,

Tiefel
1.Bürgermeister

Anlage zur Straßenreinigungsverordnung

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 1 i.V.m. § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A (Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Folgende Kreisstraße:

Siegelsdorfer Straße

Gruppe B (Reinigungsfläche bis zur Fahrbahnmitte incl. Entwässerungsrinne und zusätzlich die Flächen der Gruppe A)

Alle übrigen Gemeindestraßen, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege, die nicht unter der Gruppe A aufgeführt sind.